

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der
historischen künstlerischen Anatomiesammlung der Hochschule für Bildende
Künste Dresden
(Archivordnung)
Vom 25.05.2016**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist und § 92 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Stellungnahme des Senates und Anhörung der Beteiligten die folgende Archivordnung erlassen:

§ 1

Errichtung, rechtliche Stellung und Bezeichnung

- (1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist nach § 14 Abs. 1 SächsArchivG i. V. m. § 92 Abs. 1 SächsHSFG und § 6 Abs. 1 der Grundordnung der HfBK Dresden ein Hochschularchiv eingerichtet.
- (2) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung der HfBK Dresden ist gemäß § 5 der Grundordnung der HfBK Dresden eine zentrale Einrichtung der Hochschule.
- (3) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung untersteht dem Rektorat.
- (4) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist ein Zentrum zur Dokumentation, Information und Erforschung der Geschichte der Kunsthochschule und der Kunst. Sie dient der Kunst, der Forschung, der Lehre und dem Studium. Sie steht der hochschulinternen und öffentlichen Nutzung und Auskunft zur Verfügung.
- (5) Die in dieser Ordnung verwendeten maskulinen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2

Organisation und Leitung

- (1) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung gliedern sich in ein Schriftarchiv mit archivischer Sammlung (Hochschularchiv), eine Sammlung von Kunstwerken (Kustodie) und eine Sammlung historischer anatomischer Leihobjekte (Anatomie).
- (2) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung der HfBK Dresden werden von einem hauptberuflichen Archivar geleitet. Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung wird vom Rektorat bestellt.

§ 3

Aufgaben des Hochschularchivs

- (1) Das Hochschularchiv erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Verwahrung, Übernahme, Erschließung, Erfassung, Bewertung, Bereitstellung, Auswertung und Erhaltung des an der Hochschule entstehenden Archivgutes einschließlich des Archivgutes von Einrichtungen, deren Rechtsnachfolge die HfBK Dresden angetreten hat bzw. antreten wird. Als öffentlich zugängliche Einrichtung dient es mit seinen Archivbeständen insbesondere der künstlerischen Entwicklung, Forschung, Lehre und dem Studium. Es

unterstützt die Organe, die Verwaltung und andere Einrichtungen der HfBK Dresden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es leistet anderen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen Amtshilfe. Es dient der Sicherung rechtlicher und sozialer Belange von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen. Insbesondere ist das Hochschularchiv zuständig für:

- Archivierung von Dienstakten der Struktureinheiten der HfBK Dresden,
- Archivierung der Studenten-, Graduierten- und Personalakten der Lehrenden und Weiterführung der Dokumentationen,
- Archivierung der Nachlässe von Persönlichkeiten der HfBK Dresden und ihrer Vorgängereinrichtungen,
- Verwaltung der Archivüberlieferungen der HfBK Dresden und ihrer Vorgängereinrichtungen,
- Führung der archivischen Sammlungen und Dokumentationen, insbesondere der Mediensammlung zur Geschichte der HfBK Dresden.

Archivgut sind gemäß § 2 SächsArchivG alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu Ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt. Archivgut **ist** auch das Dokumentationsmaterial, das von der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ergänzend gesammelt wird. Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Drucksachen, Bilder, Filme und Tonträger, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.

Zwischenarchivgut sind die zur vorläufigen Aufbewahrung durch das Hochschularchiv übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist. Auf Zwischenarchivgut finden insbesondere die Vorschriften der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABL. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABL.SDr. S. S 348) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Regelungen des Geheimnisschutzes Anwendung.

- (2) Das Hochschularchiv schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Archivgut unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen und nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend seiner Benutzungsordnung zur allgemeinen Auswertung für Wissenschaft, Verwaltung und persönliche Belange bereitgestellt wird.

§ 4

Aufgaben der Kustodie und der Anatomiesammlung

- (1) Die Bestände der Kustodie und der Anatomiesammlung umfassen an der HfBK Dresden zusammengefasstes Kunst- und Kulturgut. Sie stehen aufgrund ihrer Bedeutung für Forschung, künstlerische Entwicklung, Lehre und Ausstellungszwecke unter besonderem Schutz. Die in den Beständen enthaltenen Kunst- und Kulturgüter dürfen nicht veräußert, dauerhaft entliehen oder auf sonstige Weise abgegeben werden.
- (2) Die Kustodie und die Anatomiesammlung dienen insbesondere dem Sammeln, dem Bewahren, der Erhaltung, dem Erschließen, dem Erfassen, der Auswertung, der Bereitstellung, der Erforschung und dem Vermitteln. Sie gewährleisten unter Beachtung des Erhaltungszustandes die Nutzung der Sammlungen der HfBK Dresden zu wissenschaftlichen, bildungspolitischen oder kulturellen Zwecken sowie deren geeignete Präsentation in der Hochschule und auf Ausstellungen. Die Kustodie und die Anatomiesammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Bewahrung, Pflege und Inventarisierung der Sammlungen,
 - Dokumentation der künstlerischen Lehre an Beispielen von Originalbelegen, als Foto- und Filmdokumente oder als andere mediale Belege,
 - Sammeln von Kunstwerken und Zeitzeugnissen zum Leben und Werk der Persönlichkeiten der HfBK Dresden sowie der Vorgängereinrichtungen.

§ 5 **Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Für die Wahrnehmung der insbesondere in den §§ 3 und 4 geregelten Aufgaben der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist deren Leiter verantwortlich. Er ist außerdem zuständig für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Hochschulgeschichte sowie für die Weiterführung der Dokumentation zur Lehre und künstlerischen Entwicklung der Lehrkräfte und Studenten. Veröffentlichungen zu den in Satz 1 genannten Bereichen sonstige Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit, die Betreuung der Hochschulmitglieder bei der Benutzung der Sammlungen sowie die Recherchen zur Beantwortung von Anfragen öffentlicher Einrichtungen, von Wissenschaftlern und Privatpersonen sind weitere Aufgaben des Leiters der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung.
- (2) Dem Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung obliegt die Aufsicht und Kontrolle des gesamten Sammlungsbestandes sowie die Koordinierung entsprechender Maßnahmen zur sachgerechten Aufbewahrung des Kunstgutes. Er handelt dabei im Auftrag des Rektorats. Zu- und Abgänge regelt er nach entsprechenden Bewertungskriterien zur Einstufung von Gegenständen als Musealien.
- (3) Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung führt die Findmittel für Kunst, Wissenschaft und Verwaltung sowie zur allgemeinen Nutzung. Er ist verantwortlich, das in einem Datenbanksystem gespeicherte und in Form von Karteien vorliegende Inventarverzeichnis der Sammlungen sowie das Verzeichnis der Hochschularchivbestände laufend zu aktualisieren und fortzuführen. Er verwaltet die bestehende Gesamtübersicht über alle Sammlungen.
- (4) Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung wird von einem Professor des Studienganges Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut in konservatorischen Angelegenheiten unterstützt, der vom Rektorat als Beauftragter bestellt wird. Er entscheidet über die konservatorische Ausleihfähigkeit von Sammlungsgegenständen. Für Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen, die fachgerechte Deponierung und bei Präsentation von Kunstgut stellt der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung einen mit dem Rektoratsbeauftragten nach Satz 1 und dem Kanzler abgestimmten Budgetplan auf. Er ist für die Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Rektoratsbeauftragten entsprechend der Mittelzuweisung verantwortlich.
- (5) Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Rektoratsbeauftragten nach Abs. 4 Satz 2 für die Genehmigung bei Umsetzungen und Ortsveränderungen von Sammlungsgegenständen innerhalb der HfBK Dresden sowie beim musealen Leihverkehr und bei Ausstellungstätigkeiten im In- und Ausland zuständig. Entsprechende Verträge sind dem Kanzler zur Prüfung und dem Rektor zur Unterzeichnung vorzulegen. Die dazu vorliegenden Musterverträge sind Grundlage der Vertragsgestaltung. Notwendige Versicherungen sind vor Vertragsabschluss abzuschließen.

§ 6 **Benutzungsbestimmungen, Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten**

- (1) Die Benutzung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung sind in der Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten durch die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist in der Hochschulgebührenordnung geregelt.

§ 7

Anbieten und Übernahme von Archivgut und Kunstwerken

- (1) Sämtliche an der HfBK Dresden entstandenen archivwürdigen Unterlagen, die nicht mehr zur ständigen Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind durch die aktenführende Stelle dem Hochschularchiv zur Übernahme anzubieten. Die Anbieterpflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Daten- bzw. Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung entscheidet gemäß § 14 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 5 Abs. 6 des SächsArchivG innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang des Angebots über die Archivwürdigkeit der Unterlagen.
Wird die Archivwürdigkeit bejaht, übernimmt das Hochschularchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen, die die anbietende Stelle fertigt.
Wird die Archivwürdigkeit verneint, organisiert das Hochschularchiv gemeinsam mit der anbietenden Struktureinheit der HfBK Dresden unter Einhalten der datenschutzrechtlichen Regelungen die Vernichtung der Unterlagen.
Die Vernichtung ist nachweispflichtig. Die protokollarischen Nachweise über die zur Vernichtung vorgesehenen Unterlagen sind von der zuständigen aktenführenden Stelle auszufertigen und dauerhaft aufzubewahren. Gleichzeitig ist dem Hochschularchiv eine Ausfertigung des Vernichtungsnachweises zuzuleiten.
- (3) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung kann zur Dokumentation der Geschichte der HfBK Dresden auch Unterlagen und Kunstwerke von Privatpersonen, insbesondere von ehemaligen Angehörigen der HfBK Dresden und deren Nachkommen, übernehmen bzw. erwerben. Die Übernahme bedarf der Zustimmung des Kanzlers. Zur Übernahme sind entsprechende Verträge zu schließen.
- (4) Die leihweise Übernahme von Gegenständen aus dem Besitz Dritter durch die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Kanzlers zulässig.
- (5) Die für die Aussonderung von Sachmitteln zuständigen Hochschulmitarbeiter sind verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Annahme der Übernahmewürdigkeit in den musealen Fond der Kustodie die Gegenstände der Kustodie anzubieten.

§ 8

Schutz personenbezogener Daten

Der Leiter der Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschularchiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SächsHSFG, des SächsArchivG, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien verantwortlich.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der HfBK Dresden in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Archivordnung der HfBK Dresden außer Kraft.

Dresden, den 30.08.2016

Matthias Flügge
Rektor

